

# Anschlussnutzungsvertrag - Gas

Zwischen

Städtische Werke Magdeburg GmbH  
Am Alten Theater 1  
39104 Magdeburg

- nachfolgend „Netzbetreiber“ -

und

...  
...  
...

- nachfolgend „Anschlussnutzer“ -

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag geschlossen:

## 1. Grundlagen

Grundlagen des vorliegenden Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber sind das Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (EnWG), die Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen vom 25.07.2005 (GasNZV) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Netzbetreibers (**Anlage 1**).

## 2. Gegenstand des Vertrages

2.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer hinsichtlich der Nutzung des im Datenblatt (**Anlage 2**) bezeichneten Anschlusses an der angegebenen Entnahmestelle zum Zwecke des Gasbezugs durch den Anschlussnutzer.

2.2 Die Regelungen hinsichtlich des Netzanschlusses und der Netznutzung sind nicht Gegenstand des Vertrages.

## 3. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von Gas unter der Voraussetzung, dass:

3.1 der Anschlussnutzer einen Vertrag über den Bezug von Gas mit einem Lieferanten geschlossen hat, der entweder den gesamten Bedarf oder den über evtl. Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag),

3.2 zwischen Netzbetreiber und Lieferant ein Lieferantenrahmenvertrag oder eine anderweitige Netznutzungsregelung mit dem Anschlussnutzer abgeschlossen ist,

3.3 eine Netzanschlussregelung gemäß Ziff. 5 besteht.

#### **4. Bilanzkreiszuordnung/Ersatzbelieferung**

4.1 Der Anschlussnutzer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Entnahmestellen (Zählpunkte) zu jeder Zeit einem Bilanzkreis zugeordnet sind. Endet die Zuordnung eines Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis, ohne dass er einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch einen Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hierüber.

4.2 Nutzt der Anschlussnutzer einen Anschluss, ohne dass das über diesen Anschluss bezogene Gas einer Lieferung oder einem bestimmten Lieferanten zugeordnet werden kann, gilt das Gas, soweit der Anschlussnutzer einen Anspruch auf Ersatzversorgung gemäß § 38 Abs. 1 EnWG geltend machen kann, als vom Grundversorger gemäß § 36 Abs. 2 EnWG (Ersatzbelieferer) geliefert. Insoweit ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestellen des Anschlussnutzers dem Bilanzkreis des Grundversorgers zu, der die Ersatzversorgung übernimmt.

4.3 Hat der Anschlussnutzer keinen Anspruch auf Ersatzversorgung des Grundversorgers gemäß § 38 Abs. 1 EnWG, besteht die Möglichkeit, vorsorglich einen Lieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Anschlussnutzers zugeordnet werden soll, falls kein Gaslieferungsvertrag besteht. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzureichen.

4.4 Kann die Lieferung keinem Ersatzbelieferer zugeordnet werden und ist keine Zuordnungsermächtigung nachgewiesen und besteht kein Liefervertrag für die Entnahmestelle, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle vom Netz zu trennen.

#### **5. Netzanschluss und Netzanschlussleistung**

5.1 Der Netzanschluss und die Netzanschlussleistung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Netzanschlussleistung aller Anschlussnutzer an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlussleistung. Der Kunde ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarte Netzanschlussleistung des Netzanschlusses nicht überschritten wird. Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlussleistung besteht, sofern technisch und wirtschaftlich möglich, nur bei Abschluss einer gesonderten Vereinbarung.

5.2 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Wegfall seiner in Anspruch genommenen Netzanschlussleistung an der vertraglichen Übergabestelle unverzüglich mitzuteilen.

**6. Bestandteile dieses Vertrages**

- Anlage 1     Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung der Städtischen Werke GmbH
- Anlage 2     Datenblatt

.....  
Ort, Datum

.....  
Netzbetreiber

.....  
Ort, Datum

.....  
Anschlussnutzer